

Das Besoldungsgesetz.

Die Differenzen vor der ständerätlichen Kommission.

Am Donnerstag, den 24. Februar 1927, 18 Uhr ist im „Bernertshof“ in Bern die ständerätliche Kommission für das eidg. Beamtengesetz zu einer zweitägigen Session zusammengetreten, um zu den Differenzen Stellung zu nehmen. Es holte der Bundesrat dafür gesorgt, dass die Verhandlungen nicht in gewohnter Ruhe abgewickelt werden konnten. Bevor nämlich die Kommission auf die Diskussion der Differenzen eintreten konnte, hatte sie sich über zwei Artikel auszusprechen, die nachträglich in das Besoldungsgesetz aufgenommen werden sollen, und die die Verkoppelung der Besoldungsfrage mit derjenigen einer Arbeitszeitverlängerung zum Inhalt hatten. Die beiden Artikel lauten:

Art. 68bis.

1. Für eine Dauer von 10 Jahren vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an werden die Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die Arbeitszeit beim Betrieb der Eisenbahnen und anderen Verkehrsanstalten vom 6. März 1920 folgendermassen geändert:

- a) Für alle Dienste, die nicht eine ununterbrochene, anstrengende Arbeit erfordern, kann die in Art 3, Absatz 1, vorgesehene Arbeitszeit um eine halbe Stunde verlängert werden.
- b) Für Dienste, bei denen die Arbeitszeit in reichlichem Masse aus Zeiten blosser Dienstbereitschaft besteht, ist eine durchschnittliche Dauer der Arbeitszeit bis auf 10 Stunden zulässig (Art. 3, Absatz. 2, des Gesetzes).
- c) Innerhalb einer einzelnen Dienstschicht darf die Arbeitszeit im Ausgleich höchstens 11 Stunden betragen (Art. 3, Absatz 3, des Gesetzes).
- d) Die zulässige Höchstdauer einer Dienstschicht gemäss Art. 5, Ziffer 1 und 2, des Gesetzes wird um eine Stunde erhöht und dementsprechend die in Art. 6, Ziffer 1 und 2, erwähnte Dauer der Ruheschicht um eine Stunde herabgesetzt.
- e) Die Ferien gemäss Art. 10 des Gesetzes sollen betragen: Vom 1. bis und mit 9. Dienstjahr 7 Tage; von dem Jahre an, in dem das 10. Dienstjahr oder das 30. Altersjahr zurückgelegt wird, 14 Tage; von dem Jahre an, in dem das 20. Dienstjahr oder das 40. Altersjahr zurückgelegt wird, 21 Tage.

2. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieser Bestimmung beauftragt. Er ist ermächtigt, dabei auch die in Art. 3. Absatz 1, des Gesetzes über die Arbeitszeit beim Betrieb der Eisenbahnen und andern Verkehrsanstalten für die Einhaltung der durchschnittlichen Arbeitszeit vorgesehene Ausgleichsperiode für einzelne Dienste zu verlängern.

Art. 37bis.

1. Werden nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Allgemeinen Bundesversammlung, bei den eidgenössischen Gerichten oder bei den Regiebetrieben des Bundes durch organisatorische Massnahmen und vermehrte Inanspruchnahme des Personals Ersparnisse an Personalausgaben erzielt, so soll die Hälfte dieser Ersparnisse zur Verabfolgung von Gehaltszulagen an das Personal verwendet werden. Diese Zulage darf für den einzelnen Beamten oder Arbeiter höchstens Fr. 200.- im Jahr betragen. Sie ist für diejenigen Beamten oder Arbeiter, deren Gehalt oder Lohn auf Grund des Besitzstandes die in Art. 37 testgesetzten Höchstbeträge überschreitet, entsprechend zu kürzen.

2. Bei der Ermittlung der Ersparnisse ist eine allfällige Zu- oder Abnahme der Aufgaben und Leistungen der Verwaltungszweige, Gerichte und Betriebe angemessen zu berücksichtigen; dagegen fallen Personalerparnisse, die durch die Einführung technischer Neuerungen ermöglicht werden, ausser Betracht.

3. Der Bundesrat ordnet das bei der Durchführung dieser Bestimmung zu beobachtende Verfahren und entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten, in wichtigen Fällen nach Anhörung der paritätischen Kommission. Wir haben den Artikel mit der recht zweifelhaften Gewinnbeteiligung absichtlich nach demjenigen über die Arbeitszeitverlängerung gesetzt, da er auch geistig nach dem anderen entstanden ist. Er sollte wohl als Pflästerchen wirken für die, die durch den Vorstoss in der Arbeitszeit gerissen wurde. Er sollte auch nach bundesrätlicher Ansicht ein Ersatz bilden für die Besoldungsskala des Nationalrates. Die ständerätlichen Beschlüsse plus «Gewinnbeteiligungs“-Artikel hätten das Personal einnehmen sollen für ein Beamtengesetz, das eine Arbeitszeitverlängerung und eine bedeutende Ferienkürzung enthielte. Die zwei neuen Artikel sind im Eisenbahndepartement formuliert worden. Die ständerätliche Kommission, die anfangs glaubte, darüber abstimmen zu müssen, vernahm bald vom Chef des Finanzdepartementes, dass der Bundesrat nur materiell über die Frage einer Verkoppelung der Besoldungsfrage mit der Arbeitszeit in bejahendem Sinne entschieden

habe, dass aber formell die Artikel dem Bundesrat noch nicht vorgelegen hätten. Diese sonderbare Situation trug wesentlich dazu bei, die ohnehin schon kühle Aufnahme, die namentlich die katholisch-konservativen Mitglieder der Kommission den beiden Artikeln bereiteten, noch mehr zu verschlechtern, und nur wenig fehlte, dass die ganze Geschichte nicht ausging wie das Hornbergerschiessen.

Die ständerätliche Kommission, die am Donnerstagabend die Exposés von Bundesrat Haab und Musy angehört hatte, widmete fast den ganzen Freitagvormittag der freien Diskussion über die Frage der Verkoppelung der Besoldung mit derjenigen einer Arbeitszeitverlängerung. Mehrfach wurde dabei der Wunsch geäußert, dass man die Fragen der Arbeitszeit und der Gewinnbeteiligung zuerst mit dem Personal hätte diskutieren sollen. Es wurde geltend gemacht, dass die Arbeitszeit gegenwärtig so intensiv sei, dass eine Verlängerung sich nur im Sinne einer Erleichterung des gegenwärtigen Zustandes auswirken könne und demnach den erhofften Gewinn niemals bringen werde. Unser Kollege, Ständerat Charles Burklin aus Genf, verteidigte mit der klugen Gemessenheit, die ihm eigen ist, den Standpunkt, dass eine Arbeitszeitverlängerung dem Beamtengesetz das Grab schaufle. Was die Gewinnbeteiligung anbelange, so sei es eigentümlich, meinte er sarkastisch, dass man dem Personal eines Betriebes immer dann von einer solchen spreche, wenn keine Gewinne zu erwarten sind. In der ganzen Diskussion war von Seiten der Vertreter der sogenannten bürgerlichen Parteien von einer Verbesserung der ständerätlichen Beschlüsse niemals die Rede. Es wurde lediglich von einem vereinzelt gebliebenen freisinnigen Vertreter der schüchternen Versuch gemacht, die Arbeitszeitverlängerung, den Wegfall der vierten Ferienwoche, die Verkürzung der Ferien überhaupt, den Wegfall der 6. Ortszulagenstufe in Verbindung zu bringen mit der Besoldungsskala des Nationalrates. Als aber auf den „Schwur von Zug“ aufmerksam gemacht wurde, verstummte auch diese vereinzelt Stimme, die auch nur an eine Modifikation der ständerätlichen Beschlüsse im Rahmen ihrer finanziellen Auswirkungen gedacht hatte. In einem Minimum an Zeit wurde nach der Arbeitszeitverlängerungs-Debatte über die Besoldungsskala abgestimmt. Für Zustimmung zur nationalrätlichen Skala votierte einzig Burklin (Genf, SP). Für Zustimmung zur ständerätlichen Skala 12 Stimmen (die Freisinnigen Baumann, Keller Winterthur, Schöpfer, Schneider Baselland, Beguin und Dind. Die Konservativen Winiger, Messmer, Riva, Savoy und Zumbühl Stans, der Bauernpartei Moser Bern).

Bei Artikel 41 (Ortszulagen) wurde ebenfalls mit 12 gegen 1 Stimme (Burklin) an der Fassung des Ständetrates festgehalten. Riva gab die Erklärung ab, dass er den Absatz 1 des Artikels in der Fassung des Nationalrates vorgezogen hätte. Es handle sich um den Antrag Petrig, bei den Ortszulagen auch andere Faktoren als den Wohnungsmietzins und die Erwerbssteuern miteinzubeziehen. Burklin stellte den Antrag auf Zuschläge für Ortszulagen für Höhenorte, was aber ebenfalls mit 12 gegen 1 Stimme abgelehnt wurde. Bei Artikel 43 (Inderzulagen) hält die Kommission ebenfalls an der ständerätlichen Fassung fest mit 11 gegen 2 Stimmen (Burklin und Riva).

Am Nachmittag wird mit der Behandlung der Differenzen fortgefahren. Artikel 74 (gleitende Lohnskala) wird gestrichen, nachdem eventuell die ständerätliche Fassung der nationalrätlichen vorgezogen worden war. Bei den Artikeln 78 und 79 (Rentenabbau) wird von allen Seiten Streichung beantragt, was dann auch beschlossen wurde, und zwar einstimmig, trotzdem Bundesrat Musy an seiner ablehnenden Haltung an seiner abbauenden Haltung mit aller Energie festhielt. Artikel 76 (Besitzstandgarantie) für die Nichtbeamten) wird nach der Fassung des Nationalrates gutgeheissen. Durch ein Abkommen zwischen der Postverwaltung und den Personalorganisationen soll der Besitzstand der Landbriefträger gesichert werden. Man kommt zurück auf Artikel 73bis (Allgemeine Bundesverwaltung, Dienstaltersgeschenk-Rückwirkung). Die Rückwirkung wird beschlossen, was zur Folge haben wird, dass Beamte der allgemeinen Bundesverwaltung, die beim Inkrafttreten des Gesetzes das 25. Dienstjahr bereits überschritten haben, ein Geschenk für 25jährige Dienstzeit nachträglich doch noch erhalten sollen. Nach Erledigung der Differenzen wird die Diskussion über den Artikel 68bis (Arbeitszeitverlängerung) wieder aufgenommen. Es soll zuhanden der Öffentlichkeit ein Communiqué herausgegeben werden. Nachdem verschiedene Fassungen vorgelegen haben, einigt man sich schliesslich auf die folgende:

„Die Kommission hat von den Mitteilungen des Bundesrates betreffend eine vorübergehende Verlängerung der Arbeitszeit und die dafür in Aussicht genommenen Kompensationen Kenntnis genommen; sie anerkennt die Wünschbarkeit einer solchen vorübergehenden Verlängerung der Arbeitszeit mit angemessenen Kompensationen. Sie ersucht den Bundesrat um einen ergänzenden Bericht und wird in einer nächsten Sitzung Beschluss fassen.“

Diese Sitzung ist auf den 15./16. März nach Bern angesetzt. Das Finanzdepartement soll nächstens mit den Personalorganisationen über die Arbeitszeitverlängerung in Verbindung treten.